

# ***Eilendorfer Turnverein 1870 e.V.***

Turnen • Gymnastik • Basketball • Volleyball • Wandern

## **Satzung**

### **§1**

#### **Name, Sitz und Zweck des Vereins**

Der Eilendorfer Turnverein 1870 e.V., nachstehend ETV genannt, mit Sitz in Aachen Eilendorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

### **§2**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Einkommensteuergesetz) beschließen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Parteilpolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Die nachstehend in der männlichen Form genannten Ämter gelten gleichermaßen in der weiblichen Form. Alle Ämter können von Frauen oder Männern wahrgenommen werden.

### **§3**

#### **Mitgliedschaft**

##### **1. Aufnahme**

a) Jede unbescholtene Person, die diese Satzung und die Vereinsziele anerkennt, kann Mitglied des ETV werden.

Die Aufnahme erfolgt nach vorheriger Anmeldung beim Vorstand, durch diesen. Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden per Lastschriftverfahren eingezogen. Mit der Aufnahme erhält das neue Mitglied Stimmrecht. Stimmberechtigung ist jedoch erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr gegeben. Wird die Aufnahme abgelehnt, so teilt der Vorstand dies dem Antragsteller schriftlich mit.

b) Jugendliche bis zum vollendeten 25. Lebensjahr sind in den Jugend- und Kindergruppen zusammengeschlossen und unterliegen zusätzlich der Jugendordnung. Minderjährige werden durch den gesetzlichen Vertreter schriftlich angemeldet.

c) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt, wenn sie sich um den ETV besonders verdient gemacht haben; sie sind von der Beitragspflicht befreit. Durch Beschluss einer Mitgliederversammlung können darüber hinaus besondere Ehrungen beschlossen werden.

## **2. Aufnahmegeld und Beitrag**

Ein Aufnahmegeld und Mitgliederbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Jahr im ersten Quartal zu entrichten. Auf Antrag steht es dem Vorstand frei, bis zu vier Teilzahlungen einzuräumen. Bei Eintritt im Laufe eines Jahres zählt für die Beitragszahlung das laufende Quartal. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag für die Dauer des laufenden Jahres, bei Vorliegen besonderer sozialer Gründe, den Beitrag ermäßigen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **3. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Übungsstunden und Veranstaltungen des ETV im Rahmen der vom Vorstand beschlossenen Ordnung teilzunehmen. Der Vorstand sorgt in Verbindung mit den Übungsleitern für einen geregelten Übungsbetrieb. Die Teilnehmer am Übungsbetrieb sind verpflichtet, den Anordnungen der jeweilig bestimmten Übungsleiter in Bezug auf Ordnung Folge zu leisten. Jedes Mitglied hat das Recht, beim Vorstand schriftlich begründete Anträge zu stellen, oder Beschwerden zu führen. Der Vorstand ist verpflichtet, jeden schriftlich begründeten Antrag sowie jede schriftliche Beschwerde entgegenzunehmen und zu bearbeiten. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Satzung zu beachten.

Jedes Mitglied ist zu Vereinsämtern wählbar.

## **4. Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit der Abmeldung, dem Ausschluss oder dem Tod. Die Abmeldung kann nur in schriftlicher Form oder per e-Mail an den Vorstand erfolgen und ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam. Eine Abmeldung erlangt erst durch eine Bestätigung des Vorstandes Gültigkeit.

Mitglieder, die mit der Zahlung des Beitrages länger als drei Monate im Rückstand bleiben und nach schriftlicher Fristsetzung nicht zahlen, werden vom Vorstand ausgeschlossen. Die Beitragsschuld bleibt bestehen.

Grobe Verletzungen der Satzungen oder Handlungen, die dem ETV schaden, können den Ausschluss zur Folge haben. Hierüber entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist einem solchen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Vorstand zu geben. Dem Ausgeschlossenen steht eine Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese Mitgliederversammlung entscheidet den Einspruch in geheimer Abstimmung endgültig. Mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod erlöschen die aus der Mitgliedschaft entstandenen Rechte.

## **§4 Organe des ETV**

### **Organe des ETV sind:**

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§5 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Möglichst im I. Quartal eines jeden Jahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen.

Die Einladung hierzu muss spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung, durch die Vereinsmitteilung „ETV-Report“ oder auf der Vereins-Homepage [www.eilendorfer-tv.de](http://www.eilendorfer-tv.de) unter der Rubrik „Organisatorisches“ oder in der örtlichen Presse in der „Geisha-Werbung“ bekannt gemacht werden.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
- b) Feststellung der Jahresrechnung
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- d) Bericht des Jugendvorsitzenden
- e) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- h) Wahl des Vorstandes
- i) Wahl der Kassenprüfer
- j) Beschlussfassung über die Höhe des Aufnahmegeldes und der Mitgliedsbeiträge
- k) Vermögensänderungen an Sachwerten
- l) Beschlussfassung über vorher schriftlich vorgelegte Anträge

Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Ernennung der Ehrenmitglieder.

Jedes Mitglied kann bis drei Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Versammlungsleitung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden. Die Niederschrift ist zu den Akten zu nehmen. Bei Vorlage eines wichtigen Grundes kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn 20% der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zu fällen.

## **§6 Vorstand**

Nach der Mitgliederversammlung ist der Vorstand führendes Organ des Vereins. Der Vorstand vertritt den ETV gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er führt die Geschäfte des Vereins.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des Vereinsrechtes (§ 26 BGB) besteht aus

1. Vorsitzender
  2. Vorsitzender
- Schriftwart  
Kassenwart

Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung genügt das Zusammenwirken von mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, und zwar entweder der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinschaftlich oder nur einer von ihnen gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Zum erweiterten, nicht geschäftsführenden Vorstand gehören außerdem  
Jugendwarte  
Fachwarte (Abteilungsleiter) für die angebotenen Sportarten

Von jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftwart oder deren Vertreter zu unterzeichnen.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes wird durch diesen in einem separaten Dokument definiert. Dieses ist in seiner jeweils aktuellen Fassung gültig.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand ist berechtigt, bis zu 2 Personen zur organisatorischen Unterstützung in den Vorstand zu berufen.

Es scheiden im Turnus von 3 Jahren aus:

Im 1. Jahr:

1. Vorsitzender; Fachwarte der ballspielenden Abteilungen

Im 2. Jahr:

2. Vorsitzender, Fachwarte der nicht ballspielenden Abteilungen

Im 3. Jahr:

Schriftwart, Kassenwart

Die ausscheidenden Mitglieder sind sofort wieder wählbar. Scheidet der 1. Vorsitzende vor Ablauf der Zeit aus, so ist durch den verbleibenden Vorstand im Zeitraum von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die den neuen 1. Vorsitzenden zu wählen hat. Für die Zeit bis zur Neuwahl nimmt der 2. Vorsitzende das Amt des 1. Vorsitzenden wahr. Scheiden andere Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Ämter vertretungsweise besetzen.

## **§7 Rechts- und Ehrenrat**

Der Rechts- und Ehrenrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder dürfen dem Vorstand nicht angehören. Der Rechts- und Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst.

Dem Rechts- und Ehrenrat obliegen:

- a) Beratung des Vorstandes in allen ihm vorgetragenen Fragen
- b) Auswahl und Vorlage der Anträge für Ehrungen gemeinsam mit dem Vorstand
- c) die Schlichtung von Streitigkeiten
- d) Beratung des Vorstandes bei der Prüfung des Ausschlusses eines Mitgliedes
- e) die Vorbereitung der Wahlen
- f) die Überwachung der Einhaltung dieser Satzung und der Durchführung der auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

Der Vorstand kann Mitglieder des Rechts- und Ehrenrates mit der Vertretung des ETV bei Tagungen und festlichen Veranstaltungen beauftragen.

## **§8 Jugendordnung**

- 1.) Die Jugendordnung des ETV ist Bestandteil dieser Satzung.
- 2.) Die Jugendwarte werden vom Vereinsjugendtag gewählt.
- 3.) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
- 4.) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel. Über die Verwendung der Mittel hat der Jugendausschuss der Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben. Dies geschieht durch einen Bericht des Jugendvorsitzenden.

## **§9 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Aachen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§10 Sonstige Bestimmungen**

Der Verein haftet nicht für die zu den Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge. Sammlungen sowie Anträge auf finanzielle Unterstützung durch Behörden, Verbände, Firmen und Privatpersonen bedürfen in jedem Falle der schriftlichen Genehmigung des Vorstandes. Änderungen der Satzungen, die das Vereinsgericht oder das Finanzamt fordern, kann der Vorstand beschließen und bei der nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung vorlegen.

Diese Satzungsänderung wurde am 03.09.2012 beschlossen und tritt sofort in Kraft. Die bisherige Satzung verliert dann ihre Gültigkeit.

Die neue Satzung wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter AK VR 1399 eingetragen.